Nutzungsordnung des Geophysikalischen Instrumentenpools Potsdam (GIPP) des GFZ

1. Mission

Der Geophysikalische Instrumentenpool (GIPP) des Helmholtz-Zentrums Potsdam Deutsches GeoForschungsZentrum (GFZ) stellt geowissenschaftliche Geräte, insbesondere seismische und magnetotellurische Registriergeräte, für die Forschung zur Verfügung. Diese Aufgabe leitet sich aus der Mission der Helmholtz-Gemeinschaft ab: „Wir erforschen Systeme hoher Komplexität unter Einsatz von Großgeräten und wissenschaftlichen Infrastrukturen gemeinsam mit nationalen und internationalen Partnern."

2. Geräte

Es werden Sensoren, Registriergeräte und Zubehör für seismische, seismologische und magnetotellurische Experimente zur Verfügung gestellt. Typ und Anzahl sind auf der Web-Seite aufgelistet[1]. Zusätzlich werden über den „Deutschen Gerätepool für amphibische Seismologie" (DEPAS) weitere Instrumente für amphibische Projekte bereit gestellt.

3. Management des Gerätepools

3.1 Gerätepool-Verantwortlicher

Der vom GFZ eingesetzte Gerätepool-Verantwortliche[2] ist für den Betrieb des Gerätepools und die ordnungsgemäße Abwicklung der Geräteeinsätze verantwortlich. Er veröffentlicht und aktualisiert die Übersicht zu den Einsatzzeiten und -orten der Geräte sowie zu den Nutzern.

Der Gerätepool-Verantwortliche informiert den Lenkungsausschuss[3] und den Vorstand des GFZ[4] halbjährlich über den Einsatz der Geräte sowie über den aktuellen Stand des Gerätepools und ist Ansprechpartner der Nutzer bei technischen und administrativen Fragen.

3.2 Lenkungsausschuss

Der Lenkungsausschuss begutachtet die Anträge auf Geräte aus dem Gerätepool, erarbeitet eine Prioritätenliste und spricht dem Vorstand seine Empfehlungen für die Durchführung der beantragten Projekte aus. Weiterhin berät der LA den Vorstand bei Fragen zur apparativen Ausstattung des Gerätepools, insbesondere bei Neu- und Ersatzbeschaffungen.

Der Lenkungsausschuss besteht aus führenden Geowissenschaftlern universitärer und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen sowie ggf. der Industrie, die vom Vorsitzenden des Lenkungsausschusses vorgeschlagen und vom Vorstand des GFZ berufen werden. Die Mitglieder des Lenkungsausschuss wählen aus ihren Reihen eine/n Vorsitzende/n.

An den Sitzungen des LA, regelmäßig zweimal pro Jahr, nehmen für das GFZ der Direktor des Departments 2, der Gerätepool-Verantwortliche, die Leiter der Sektionen 2.1 (Erdbeben- und Vulkanphysik), 2.2 (Geophysikalische Tiefensondierung) und 2.4 (Seismologie) sowie ein Verantwortlicher für die Magnetotellurik teil. Ausserdem nimmt ein Verteter des DEPAS (marin) als ständiger Gast an den Sitzungen teil.

---

1 http://www.gfz-potsdam.de/gipp/instrumente
2 http://www.gfz-potsdam.de/gipp/kontakt
3 http://www.gfz-potsdam.de/gipp/lenkungsausschuss
4 http://www.gfz-potsdam.de/en/centre/structure/executive-board

4. Antragsverfahren

4.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Angehörige von Universitäten sowie von außeruniversitären Forschungseinrichtungen im In- und Ausland. Eine Zusammenarbeit mit deutschen Partner-einrichtungen wird empfohlen.

Anträge mit Industriebeteiligung sowie für eine kommerzielle Nutzung sind grundsätzlich möglich, wobei abweichende Regelungen zu Daten und Publikationen (siehe 6.4 und6.5) vereinbart werden können. Anträge für eine kommerzielle Nutzung werden jedoch nur mit geringerer Priorität berücksichtigt.

4.2 Antragseinreichung

Die Anträge werden über ein Formular per Email oder per Webformular beim Gerätepool-Verantwortlichen eingereicht, in der Regel 12 – 18 Monate vor dem geplanten Geräteeinsatz[5].

Sie müssen spätestens vier Wochen vor den regelmäßig zweimal im Jahr angesetzten regulären Sitzungsterminen des LA[6] eingegangen sein, damit sie in der jeweiligen Sitzung berücksichtigt werden können. In begründeten Ausnahmen kann der LA bei kurzfristigen Projektanträgen eine Empfehlung im Umlaufverfahren per E-Mail aussprechen.

4.3 Priorisierung der Projektanträge

Der LA erörtert und begutachtet die wissenschaftlichen Inhalte und Machbarkeit der Projektanträge, erarbeitet eine Prioritätenliste und spricht dem Vorstand des GFZ Empfehlungen aus. Der Vorstand des GFZ entscheidet anschließend über die vom LA empfohlene Priorisierung der Projektanträge. Bei der Priorisierung werden neben der wissenschaftlichen Qualität folgende Aspekte berücksichtigt:

1. Projekte mit Beteiligung deutscher Partner.
2. Projekte von Partnern der Betreiber europäischer Infrastrukturnetzwerke.
3. Sonstige Projekte.

5. Leistungen des Gerätepools

5.1 Basisleistungen

Die Geräte werden den Nutzern unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Die Nutzung durch die Industrie sowie für kommerzielle Projekte erfolgt gegen Entgelt.

Die seismischen Geräte werden am Hauptstandort des GFZ in Potsdam gelagert und gewartet, die der Magnetotellurik am Geomagnetischen Observatorium in Niemegk.

Die Geräte werden dem Nutzer zum vereinbarten Zeitpunkt zur Abholung am GFZ in Potsdam bzw. Niemegk bereitgestellt. Die Rückgabe der Geräte erfolgt ebenfalls am GFZ in Potsdam bzw. Niemegk. Die Gerätelisten (Packliste; Pro-forma Invoice) werden rechtzeitig vor der Abholung zur Verfügung gestellt. Der GIPP berät die Nutzer und gibt gegebenenfalls Hilfestellung und Empfehlungen in Bezug auf Betrieb, Transport, Verzollung, Geräteeignung für einen speziellen Zweck.

Die Nutzer werden vor der Nutzung der Geräte in Potsdam bzw. Niemegk eingewiesen.

5 http://www.gfz-potsdam.de/gipp/antragstellung
6 http://www.gfz-potsdam.de/gipp

Das GFZ betreibt ein Archiv für die Roh-Daten und bietet Unterstützung der Nutzer bei der Archivierung.

Der Gerätepool-Verantwortliche versendet zeitnah nach der Entscheidung des Vorstands des GFZ die Bewilligungsschreiben sowie einen Nutzungsvertrag zur Gegenzeichnung durch die Nutzer. In dem Nutzungsvertrag werden die Geräte konkret bezeichnet sowie die Dauer der Ausleihe und Verantwortlichkeiten festgeschrieben. Die Nutzungsordnung ist als Anlage Teil dieses Nutzungsvertrages.

5.2 Haftungsausschluss des GFZ

Die Bewilligung der beantragten Nutzung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit. Die Verfügbarkeit kann nicht zugesichert werden im Fall von unvorhersehbaren Ereignissen wie z.B. Diebstahl oder technischen Defekten. Der GIPP wird jedoch alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Funktionsfähigkeit und damit eine hohe Verfügbarkeit zu gewährleisten.

Das GFZ bestätigt, dass die Geräte zum Zeitpunkt der Überlassung funktionstüchtig sind. Die Nutzung der Geräte erfolgt auf eigene Gefahr. Das GFZ übernimmt keine Gewähr für die generelle Eignung von Geräten für einen bestimmten Zweck. Das GFZ haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die aus der Nutzung der Geräte oder der fehlenden Nutzungsmöglichkeit resultieren. Das GFZ haftet insbesondere nicht für die Richtigkeit der gemessenen Daten.

5.3 Sonderleistungen

Über die Basisleistungen hinausgehende Leistungen sind kostenpflichtig und werden in Rechnung gestellt.

6. Verantwortlichkeiten der Nutzer

6.1 Informations- und Mitwirkungspflichten

Scheitert die Finanzierung eines bereits beantragten Projekts oder kommt das Projekt aus anderen Gründen nicht zustande, informiert der federführende Wissenschaftler umgehend den Gerätepool-Verantwortlichen. Verschiebungen um bis zu 6 Monate können mit dem Gerätepool-Verantwortlichen abgestimmt werden; bei Verschiebungen über 6 Monate erlischt die Bewilligung und der Projektantrag muss erneut eingereicht werden.

Mindestens zwei Monate vor der geplanten Abholung der Geräte muss der Nutzer den Gerätepool-Verantwortlichen pro aktiv kontaktieren, um

- den Zeitplan zu bestätigen,
- die Spezifika des jeweiligen Projektes im Detail abzuklären sowie
- einen verbindlichen Termin zur Einweisung der Nutzer in die Bedienung der Geräte zu vereinbaren.

Vor der Übergabe der Geräte muss

- der Nutzungsvertrag abgeschlossen werden und
- die Einweisung der Nutzer in die Bedienung der Geräte erfolgt sein.

Anderenfalls kann die Bereitstellung der Geräte nicht erfolgen.

6.2 Umgang mit den Geräten

Der Nutzer ist verantwortlich für die Geräte während der Nutzungszeit. Der Nutzer verpflichtet sich, die Geräte in ordnungsgemäßen (ursprünglichen) Zustand zurückzugeben (d.h., gereinigt, Datenträger zurückgesetzt sowie Rekorder im ursprünglichen Softwarezustand). Bei Rückgabe der Geräte ist ein Übergabeprotokoll zu fertigen. Die Übergabe, Einweisung und Rückgabe der Geräte nach Ende der Einsatzzeit findet in der Regel im GFZ statt.

Der Nutzer trägt als Eigenleistung die mit dem Einsatz der Geräte verbundenen Kosten, z.B. für projektbezogenes Verbrauchsmaterial (z. B. Solarpanels, Batterien etc.), Transporte und Zollgebühren. Er stellt ebenso das Personal zur Durchführung des Projekts, insbesondere zum Aufbau und Betrieb der Geräte.

6.3 Haftung der Nutzer

Die Nutzer haften für Schäden an den Geräten sowie für Verluste. Die Versicherung der Geräte wird deshalb dringend empfohlen, insbesondere bei Einsätzen im Ausland.

6.4 Daten

Die mit Geräten des Gerätepools aufgezeichneten Rohdaten werden innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Feldmessungen inklusive eines Berichts an den Gerätepool übergeben[7]. Die Datennutzung ist in der Regel bis 4 Jahre nach Abschluss der Feldmessungen dem Nutzer vorbehalten. Danach werden die Daten über das „GIPP-Experiment und Datenarchiv“ bzw. das „seismologische Datenarchiv (GEOFON)“ der Öffentlichkeit unter einer Creative Commons Lizenz (CC-by-sa) zur Verfügung gestellt.

Im Fall einer zitierfähigen Datenpublikation (Zuordnung einer DOI) werden die am Experiment beteiligten Wissenschaftler als Autoren genannt.

6.5 Publikationen

In Publikationen, die vollständig oder in Teilen aus Messkampagnen hervorgehen, in denen Geräte aus dem Gerätepool des GFZ eingesetzt wurden, ist die Nutzung unter Angabe der GIPP-Grant-Nummer zu erwähnen (in den Acknowledgements bzw. Grants).

Der Nutzer übersendet dem Gerätepool-Verantwortlichen eine elektronische Kopie der Publikation.

Als Erstunterzeichner der ‚Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen‘ setzt sich die Helmholtz-Gemeinschaft für die Förderung von Open Access ein. Publikationen, die aus Messkampagnen hervorgehen, sollen spätestens nach 6 Monaten über ein frei zugängliches Archiv (Repositorium) offen zugänglich gemacht werden. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann die Open-Access Veröffentlichung entfallen. Die Autoren werden darüber hinaus auf das Zweitveröffentlichungsrecht im §38,4 des Urheberrechtsgesetzes hingewiesen.

Um eine optimale Arbeit des Gerätepools sicherzustellen, wird sich die Beachtung und Einhaltung der hier angeführten Punkte auf die künftige Vergabepraxis auswirken.

Prof. Dr. Dr. h.c. R. Hüttl und Dr. Stefan Schwartze,

Vorstand des Deutschen GeoForschungsZentrums (GFZ); 20.5.2014

7 http://www.gfz-potsdam.de/gipp/dokumente → Muster für Datenreports